

Abschrift

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen

vom 17. Januar 1985 mit Änderungen vom 14. September 1995,

10. September 1998 und 13. November 2003

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften

I. Die Grabstätte

1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
3. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
4. Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

II. Das Grabmal

1. Allgemeines
2. Grabmale aus Stein
 - a) Werkstoff
 - b) Bearbeitung des Werkstoffes
 - c) Form des Grabmales
3. Grabmale aus Holz
4. Grabmale aus Metall
5. Abmessungen der Grabmale
6. Inschrift und Schmuck
 - a) Form
 - b) Inhalt

C. Schlußbestimmungen

**Die Evangelische Kirchengemeinde St. Victor Herringen
als Friedhofsträger**

erlässt aufgrund von § 4 der Friedhofssatzung vom 17. Januar 1985 in der zur Zeit gültigen Fassung für den Evangelischen Friedhof Herringen die nachstehende

G r a b m a l - u n d B e p f l a n z u n g s s a t z u n g .

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Friedhofssatzung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit.
Bewerber um ein Nutzungsrecht können anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle gegebenenfalls wählen, welche Grabstätten sie wünschen.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- (4) Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instandgehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Die Vorbereitung der Grabstätte zur Bepflanzung, insbesondere das Setzen des Grabbeetes oder der Einfassung wird im Interesse der Einheitlichkeit der Gräberfelder durch den Friedhofsträger durchgeführt.
- (6) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen sowie das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung.
- (8) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1 : 10, die den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- (9) Auf die in der von der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegebenen Mappe „Friedhof und Denkmal“ gegebenen Hinweise wird hierzu ausdrücklich hingewiesen.

- (10) Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestaltet sind.
- (11) Die Friedhofsverwalter sind gehalten, die Aufstellung des Grabmales erst nach der Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Gebührenquittung zuzulassen.
- (12) Im Feld A und Kapellenfeld werden die Wege als Rasenwege angelegt und dürfen nicht verändert werden.

B. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

I. Die Grabstätte

1. Wahlgrabstätten

- (1) Es sind nur bodengleiche Grabbeete zulässig.
- (2) Die Fläche muss, soweit sie nicht von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät ist, einheitlich begrünt werden. Dazu eignen sich außer Rasen bodendeckende Stauden (z. B. Cotula, Sedum) oder flachwachsende Gehölze (z. B. Hedera, Cotoneaster, Vinca), die Grabbeete können auch mit bodendeckenden Pflanzen (wie Hedera, Cotoneaster, Sedum, Euonymus u. ä.) begrünt bzw. mit Blumen bepflanzt werden.
Feld A:
Die Grabfläche kann teilweise mit Rasen eingesät werden. Dieses sowie die Unterhaltung geschieht durch den Friedhofsträger.
- (3) Die Einfassung der Wahlgrabstätten erfolgt ausschließlich, aus Gründen der Einheitlichkeit der Grabfelder, durch den Friedhofsträger.
- (4) Art der Einfassung bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 1. Felder A und C:
Die Art des Abschlusses bei Wahlgrabstellen zu allen Seiten ist freigestellt. Steineinfassungen sind möglichst rasenschnittbündig zu verlegen.
 2. Felder B, D, G, Zaun:
Der Abschluss der Wahlgrabstellen gegen den Weg sowie die seitliche Abgrenzung erfolgt durch eine Steineinfassung.
 3. Felder E, F, H, L, M:
Der Abschluss der Wahlgrabstellen gegen den Weg sowie die seitliche Abgrenzung erfolgt durch eine Zwergmispel - (Cotoneaster)bepflanzung.
 4. Kapellenfeld:
Der Abschluss der Wahlgrabstellen gegen den Weg erfolgt durch eine zweireihige Natursteineinfassung (10 x 10 cm).
Die seitliche Abgrenzung erfolgt durch eine Zwergmispel - (Cotoneaster)bepflanzung.
- (5) Art der Einfassung der Urnenwahlgrabstätten
Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg erfolgt durch das Verlegen von Anröchter Dolomitplatten, allseits gesägt, 50 cm breit x 75 cm lang x 5 cm stark.
Eine seitliche Abgrenzung der Urnenwahlgrabstätten untereinander ist nicht zulässig.

- (6) Der Nutzungsberechtigte ist für das regelmäßige Schneiden der Hecken verantwortlich.

2. Reihengrabstätten

- (7) Art der Einfassung bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen
a) Es sind nur bodengleiche Grabbeete zulässig.
b) Die Abgrenzung der Grabstätten zwischen den Reihen erfolgt durch eine Zwergmispel - (Cotoneaster)bepflanzung.
Die seitliche Abgrenzung der Grabstätten in den Reihen erfolgt durch die Verlegung von Anröchter Dolomitplatten, allseits gesägt (2 Stück/50 x 25 x 5 cm).
- (8) Das Setzen der Einfassung sowie das Verlegen der Platten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger..
- (9) Art der Einfassung und Begrünung bei Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
Die Begrünung der Urnenreihengrabstätten mit Rasen erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit durch den Friedhofsträger.
- (10) Die Rahmenpflanzung an den Grabfeldern wird vom Friedhofsträger gesetzt und unterhalten.
Die Pflege der Wege obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (11) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:
- | | |
|---|-------------------------|
| - Gehölze - | |
| Azalea Hybriden und Zwergsorten | (Azalee) |
| Berberis verruculosa und julianae | (immergrüner Sauerdorn) |
| Calluna in Sorten | (Heidekraut) |
| Cotoneaster dammeri und horizontalis | (Zwergmispel) |
| C. praecox und salic. „Parkteppich“ | (Zwergmispel) |
| Erica in Sorten | (Schneeheide) |
| Ilex crenata „Convexa“ | (Stechpalme) |
| Juniperus chin. „Pfitzeriana“ compacta | (Wacholder) |
| J. horizontalis und glauca | (Wacholder) |
| Lonicera pileata „Elegant“ | (Heckenkirsche) |
| Pieris floribunda und japonica | (Lavendelheide) |
| Picea alba „Nidiformis“ | (Nestfichte) |
| Picea abies „Maxwellii“ | (Zwergfichte) |
| Pinus montana mughus und pumilio | (Krummholzkiefer) |
| Prunus lauroc. „Zabeliana“ | (Kirschlorbeer) |
| Rhododendron-schwachwachsende Hybriden | (Alpenrose) |
| R. repens und Züchtungen aus botan. Arten | (Alpenrose) |
| Skimmia japonica und foremani | (Skimmie) |
| Taxus baccata „Nissens Präsident“ | (Eibe) |
| T. b. „Nissens Corona“ und „Repandens“ | (Eibe) |
| T. b. „Fastigiata“ | (Säuleneibe) |
| Tsuga canadensis „Nana“ | (Zwerghemlockstanne) |
| Viburnum davidii | (Schneeball) |
| Rosa-niedrige Polyantha-Hybr. und | (Rose) |
| R. compacta | (Zwergrose) |

- Bodendeckende Pflanzen -

Cotula squalida	(Fiederblatt)
Cotoneaster dammeri	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei „Vegetus“	(Spindelstrauch)
Gaultheria procumbens	(Scheinbeere)
Hedera helix	(Efeu)
Pachysandra terminalis	(Dickanthere)
Sedum in bewährten Sorten	(Fette Henne)
Vinca minor	(Immergrün)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (12) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen. Als den Charakter des heimischen Friedhofs störend sind folgende Gewächse anzusehen:
Alle starkwachsenden Lebensbäume, wie Chamaecyparis und Thuja, alle Kultursorten und -formen von Laub- und Nadelgehölzen, die durch bunte Blatt- und Nadelfärbung, eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen, überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter, wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Arundinaria) und tropische Pflanzen (z. B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen).
- (13) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen vor dem Grabmal oder auf dem Grabhügel ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 30 cm sein.
- (14) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen und auf Trittplatten aus Naturstein aufgestellt werden. Blumenschalen von mehr als 40 cm Durchmesser und mehr als 30 cm Höhe sind nicht erwünscht. Schalen aus Kunststoff und Kunststein sind nicht gestattet.
- (15) Nicht gestattet sind:
- das Einfassen der Grabstätten mit hochbordigen Steinen, Hecken, Eisen, Kunststoff u. a.,
 - das ganz oder teilweise Belegen der Grabstätten mit Kies, Folie oder Platten,
 - das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte,
 - das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergl. als Vasen oder von Balkonkästen und Kunststoffbehältern als Schalen,
 - das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern,
 - das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik,
 - das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung,
 - das Verändern der vom Friedhofsträger angelegten Wege (z. B. das Entfernen des Rasens, der Trittplatten, das Aufbringen von Befestigungsmaterialien usw.)
 - das Verwenden von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln,
 - die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere Kunststoffkörper von Kränzen, Formteile (Kissen und Kreuz), Kunststoffgitter sowie Bänder, Nylonfäden und Kranzschleifen sowie anderer nicht kompostierfreundlicher Materialien,

- k) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die bei
 1. Reihengräbern für Erdbestattungen eine Höhe von 1,25 m
 2. Wahlgräbern für Erdbestattungen eine Höhe von 1,75 m
 3. Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen eine Höhe von 1,00 m übersteigen,
 - l) das Verlegen von Trittplatten mit polierter oder feingeschliffener Oberfläche auf Reihengräbern für Erdbestattungen und auf Wahlgräbern,
 - m) das Bepflanzen und Entfernen des Rasens bei Grabstätten in Rasen,
 - n) das Niederlegen von Grabschmuck wie Blumen, Kränze, Gebinde, etc. sowie das Setzen von Pflanzen bei Grabstätten in Rasen.
- (16) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

II. Das Grabmal

1. Allgemeines

- a) Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.
- b) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- c) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nur befristet möglich.
- d) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.
- e) Licht- und Porzellanbilder mit jeglicher Abbildung der Verstorbenen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.

2. Grabmale aus Stein

- a) Werkstoff:
 - (1) Das Grabmal muss aus einheitlichem Werkstoff bestehen.
 - (2) Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin, Granit, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher oder rötlicher Tönung. Aus dem westfälischen und dem benachbarten Raum stehen insbesondere zur Verfügung der Obernkirchner Sandstein, der Ibbenbürener Sandstein, der Anröchter Dolomit, der Thüster Kalkstein sowie Basaltlava und Sauerländer Schiefer.
 - (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.

Bearbeitung des Werkstoffes:

- (1) Jede handwerkliche Bearbeitung (außer Bossieren, Politur und Feinschliff) ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (2) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen aus Sicherheitsgründen keinen Sockel haben.
- (3) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- (4) Schriftrücken können schwach geschliffen sein.
- (5) Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmales bestehen; sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
Bei einer Ergänzung vorhandener Grabmale können bezüglich Werkstoff und Oberflächenbearbeitung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

c) Form des Grabmales:

- (1) Gestattet sind Grabmale wie das Kreuz, der Breitstein, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht gestattet.
- (2) Empfohlen wird ein bogenförmiger Abschluss, um das Grabmal in die Gesamtgestaltung besser einzuordnen.
Ein waagerechter oberer Abschluss ist nur bei ganz schlanken Grabsteinen oder bei figürlichen Reliefs angemessen.
- (3) Die mittlere Breite einer Stele soll geringer sein als die halbe Höhe. Die Mindeststärke soll 12 cm betragen. Inschrift, Symbol und Relief sind bei der Festlegung der Maßverhältnisse gebührend zu berücksichtigen.
- (4) Sollen aufrechte Grabmale mit gewölbten Flächen, also einem im ganzen gerundeten Grundriss, ausgeführt werden, so sind alle Kanten zu runden.

3. Grabmale aus Holz

- a) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist erwünscht. Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, von mindestens 60 mm Stärke.
- b) Es sind als Formen gestattet:
die schlanke Stele,
das Kreuz,
die kleine Tafel und
die freigestaltete Plastik.
- c) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss eingeschnitten oder erhaben herausgearbeitet werden.
- d) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind pflanzenunschädliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- e) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.
- f) Bei Verwendung eines Fundamentes ist das Grabmal durch nichtrostende Metall-Laschen mit dem Fundament handwerklich zu verbinden.

4. Grabmale aus Metall

- a) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- b) Metallene Grabmale können mit einem Natursteinsockel oder einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Stein muss aus demselben Material sein, wenn sie nicht in den Stein eingelassen ist.
- c) Betonfundamente von Metallgrabmalen sollen unter der Graboberfläche liegen.
- d) Grabmale aus Eisen sind metallgerecht vor Rost zu schützen.

5. Abmessungen der Grabmale

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

- a) Grabdenkmal:
Die Beurteilung von Grabdenkmälern hat nach künstlerischen Maßstäben zu erfolgen. Das Denkmal ist aus einer plastischen Grundform allseitig gleichwertig zu entwickeln. Die Größen und die einzelnen Abmessungen sind im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.
- b) Kubisches Grabmal:
Es werden Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Das Grabmal muss aus der kubischen Grundform allseitig gleichwertig entwickelt sein. Die Größe ist im einzelnen im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch ausreichender Entwurf wird gefordert.
- c) Aufrecht stehendes Grabmal:
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Das Grabmal muss als Stele Hochformat behalten. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.
- d) Der Breitstein:
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.

- e) Abmessungen:
Für die verschiedenen Grabfelder sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen:

1.a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

	Höhe	Breite	Mindeststärke
stehendes Grabmal -----			
Einzelgrabstätte	110 - 130 cm	45 - 55 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	110 - 140 cm	45 – 70 cm	18 cm
liegendes Grabmal -----			
Kissenstein	45 - 65 cm	45 – 50 cm	12 cm
Breitstein	bis 80 cm	bis 120 cm	18 cm

kubisches Grabmal oder freistehendes Grabdenkmal die angegebenen Höchst- und Mindestabmessungen sollten eingehalten werden, wobei die Maße für Höhe als Höchstmaße, die Maße für Stärke als Mindestmaße anzusehen sind.

1.b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Kapellenfeld

	Höhe	Breite	Mindeststärke
stehendes Grabmal	bis 70 cm	bis 100 cm	18 cm

1.c) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

liegendes Grabmal -----			
Einzelgrabstätte	bis 40 cm	bis 50 cm	12 cm
mehrstellige Grabstätten	bis 50 cm	bis 60 cm	12 cm

2.a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen

stehendes Grabmal	bis 90 cm	bis 45 cm	12 cm
liegendes Grabmal	bis 45 cm	bis 45 cm	12 cm

2. b) Reihengrabstätten in Rasen

Es ist nur ein liegendes Grabmal (in Rasen eingelassen) ohne Sockel mit vertiefter Schrift zugelassen.

Die Abmessungen betragen

- bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen:

Höhe 50 cm, Breite 75 cm, Stärke 5 cm,

- bei Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen:

Höhe 40 cm, Breite 50 cm, Stärke 5 cm.

- f) Soweit der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

6. Inschrift und Schmuck

a) Form:

Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Dazu bietet die Mappe „Friedhof und Denkmal“ gute Beispiele.

Die Verwendung von Großbuchstaben in möglichst nur einer Schrifttype ist zu bevorzugen.

Auf einer Fläche des Grabmals ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Ausnahmen sind in gestalterisch begründeten Fällen gestattet.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60° eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind nicht zulässig.

Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.

Metallbuchstaben sind zugelassen. Eine mit der Oberfläche bündige Schrift in Blei-Intarsia ist zu empfehlen.

Die Buchstaben sollen nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Nicht zugelassen sind das Ausmalen der Schrift mit Silber- oder Goldfarbe sowie das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

b) Inhalt:

Die Inschrift sollte die Namen und Lebensdaten des Verstorbenen enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens sowie Adressbuchstil sind zu vermeiden.

Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind zu vermeiden.

Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht.

Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.

Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

Wo Grabmale von der Rückseite her sichtbar sind, sollte auch die Rückseite gestaltet werden. Dazu können Schrift, Symbol oder Sinnzeichen verwendet werden.

C. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist gemäß § 36 der Friedhofssatzung vom 17. Januar 1985 öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Der Friedhofsträger
Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 17. Januar 1985 sowie die Änderungen vom 14. September 1995, 10. September 1998 und 13. November 2003 sind kirchenaufsichtlich und staatsaufsichtlich genehmigt und gemäß den Schlussbestimmungen in Kraft getreten, und zwar am 7. April 1985 bzw. 30. Dezember 1995 bzw. 1. Januar 1999 bzw. 1. Mai 2004.